

23

24.09.2007

INHALT	SEITE
61. Aufruf zur Grabpflege	105
62. Öffentliche Zustellung	106
63. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Unna vom 24.09.2007	107
64. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna-Lünern Nr. 7 „Lüerner Bahnhofstraße“	117
65. Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 19 „Massener Straße“	120
66. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna-Massen Nr. 22 „Nordstraße/Massener Hellweg“	121
67. 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes „Interkommunales Gewerbegebiet“	124

61.

B E K A N N T M A C H U N G**Aufruf zur Grabpflege**

Die Stadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten, seit längerer Zeit ungepflegten Grabstellen mit teilweise abgelaufenen Ruhezeiten auf, die Grabstellen möglichst bald zu säubern und weiterhin zu pflegen. Bei abgelaufenen Ruhezeiten kann die Grabstelle an die Friedhofsverwaltung abgetreten werden.

Südfriedhof

C/H268a/713
 E/H376I/1711
 F/N161a/315
 H/N184/367
 I/UR0176
 L/W040c/2755
 N/H048b/3261
 OFI/HR014/010-011
 OFI/HR012/003-004
 OFII/HR013/033-034
 OFII/6674
 OFII 6314
 OFIII/RG6854
 OFIII/RG6819

Obermassen

C/006/003-004
 D/009/018-019
 RG/0095

Niedermassen

K/003/041-042
 L/015/315-316
 RG/0519

Afferde

B/UW0015

Billmerich

012/002/021
 015/002/023
 015/002/024
 RG/0024

Nutzungsrechte an Grabstellen, die sich am **01.01.2008** nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, gehen an die Stadt Unna zurück. Grabstellen mit abgelaufenen Nutzungsrechten, deren teilweise unbekannte Nutzungsberechtigte keine Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt haben, gelten als an die Stadt Unna zurückgegebene Grabstellen.

Die auf den Grabstellen vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Unna vom 18.12.1998 in das Eigentum der Stadt über.

Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.

gez. Peters
 (Kaufmännischer Betriebsleiter)

62.

BEKANNTMACHUNG**Öffentliche Zustellung**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354, Nr. 49/ 2005) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94, Nr.5/ 2006) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück abgeholt werden kann:

Bezeichnung des Schriftstücks	Aktenzeichen	Datum
Aufhebungsbescheid	35104BG0028663	29.08.2007

Empfänger

Name	Geburtsdatum
Leyh, Dietmar- Thomas	03.09.1972

Anschrift
letzte bekannte Adresse: Hansastr.6

Ort

ARGE Kreis Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	Ansprechpartner Herr Vahrenbrink	Raum 129
---	-------------------------------------	-------------

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna,
12.09.2007

ARGE Kreis Unna
Der Geschäftsführer
Im Auftrag
gez. Vahrenbrink

Abl. StUN 23-62/24. September 2007

63.

B E K A N N T M A C H U N G**Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Unna
vom 24.09.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1, Lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) sowie des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) i. V. m. den Vorschriften der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2007 (GV. NRW. S. 93) sowie der §§ 1,2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 20.09.2007 folgende Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif beschlossen:

§ 1**Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten Leistungen der Verwaltung einschl. der Anstalten und Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Unna Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- (3) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 5 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt Unna auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NRW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Unna vom 27.05.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 24.09.2007

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	22,00
4.1	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB), je angefangene halbe Stunde	20,00
4.2	Erteilung von Zweitausfertigungen verschiedener Bescheinigungen / Erklärungen	2,50
4.3	a) Erteilung von Genehmigungen zur Verlegung von Leitungen jeglicher Art und Abschluss von Gestattungsverträgen zum Betrieb und zur Unterhaltung dieser Leitungen; ausgenommen sind Genehmigungen für Versorgungsunternehmen im Rahmen abgeschlossener Konzessionsverträge bzw. gesetzlicher Regelungen	18,00
	b) Bearbeitung eines Antrags auf Verlegung einer neuen bzw. Änderung einer vorhandenen Telekommunikationslinie gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) Grundgebühr zzgl. je Maßnahme, die nicht zeitgleich mit einem Kanal- oder Straßenbauvorhaben durchgeführt wird	160,00 105,00
	c) Bearbeitung von Einzelanträgen für die Errichtung von Abzweigkästen (AZK) und Kabelverzweigungskästen (KVZ) mit Ausnahme von Hausanschlussmaßnahmen, je Einzelantrag, je nachträgliche Bearbeitung eines Einzelantrages	50,00 150,00
	d) Bearbeitung eines Antrags zur Errichtung von Verteilerschränken, je Standort, je Ortsbesichtigung	50,00 25,00
5.	Für die Zweitausfertigung einer verlorenen Lohnsteuerkarte wird als Gebühr der jeweilige Höchstsatz des jeweils gültigen Einkommenssteuergesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen erhoben	5,00
6.	Ersatz für verlorenen oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	22,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
9 a.	Familiengeschichtliche Auskünfte aus dem Stadtarchiv : 1. eigene Familie, 2. andere Familien. Entgelt je angefangene 30 Minuten (auch bei negativem Ergebnis).	1. = 20,00 2. = 30,00
9 b.	Nachforschungen für Erbenermittlung im Stadtarchiv: Entgelt je angefangene 30 Minuten (auch bei negativem Ergebnis).	30,00
10.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde Für wissenschaftliche Forschungen kann von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden.	22,00
11.	Anfertigung und Veröffentlichung von Reproduktionen aus dem Stadtarchiv	
11.1 a)	Anfertigung von Mikrofilmablichtungen am Readerprinter Papier: DIN A 4 pro Ablichtung DIN A 3 pro Ablichtung DIN A 2 pro Ablichtung	1,00 2,50 5,00
11.1 b)	Anfertigung von Scans*, je Scan: Bis 1 MB Bis 5 MB Bis 30 MB Bis 60 MB Bis 100 MB Bis 200 MB Zzgl. Pauschale für Erstellung, Material, Versand je CD * RGB, 300 dpi, TIF/JPG oder nach Erfordernis	5,00 10,00 20,00 40,00 60,00 90,00 5,00
Hinweis zu 11.1 b): Zahlungsverpflichtungen an Dritte aufgrund von Urheberrechten oder vertraglichen Vereinbarungen bleiben unberührt.		
11.2	Anfertigung von fotografischen Reproduktionen a) auf die Entstehungskosten beim Fotografen b) Digitalausdruck, Tintenstrahl-/Laserdrucker bis DIN A 4 bis DIN A 3	20 % Aufschlag 5,00 10,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
11.3	<p>Nutzungsrecht von Reproduktionen aus dem Stadtarchiv je Seite oder Stück und für eine einmalige Nutzungsgenehmigung*), die zuvor beim Stadtarchiv beantragt werden muss.</p> <p>a) in Printmedien</p> <p>bis 500 Expl. 16,00 bis 1.000 Expl. 25,00 bis 5.000 Expl. 40,00 bis 10.000 Expl. 60,00 bis 50.000 Expl. 80,00 jede weitere 50.000 Expl. 80,00</p> <p>b) in Filmen, Fernseh- und Hörfunksendungen je angefangene Minute 55,00</p> <p>c) Wiedergabe von Video- oder Audioaufnahmen, je angefangene Minute 55,00</p> <p>d) Verwendung von Archivalien im Internet, je 6 Monate 30,00</p> <p>e) Bei kommerzieller Nutzung/Werbezwecken Vierfaches Entgelt nach Zif. 11.3 a) bis 11.3 c)</p> <p>* 1. Jede Abbildung muss mit einem Quellennachweis versehen werden. Bei fehlendem Quellennachweis wird die zweifache, bei ungenehmigter Abbildungsnutzung wird die fünf-fache Gebühr erhoben. 2. Für Neuauflagen (Print- bzw. Filmmedien) oder zusätzliche fremdsprachige Ausgaben bzw. Neu-/ Wiederholungs-sendungen wird die Gebührenordnung neu angewandt. 3. Steht eine Gebührenbefreiung im Interesse der Stadt Unna, so entscheidet das Stadtarchiv, ob von der Erhebung abgesehen wird.</p>	<p>Je Aufl.</p> <p>16,00 25,00 40,00 60,00 80,00 80,00</p> <p>55,00</p> <p>55,00</p> <p>30,00</p> <p>Vierfaches Entgelt nach Zif. 11.3 a) bis 11.3 c)</p>
12.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde	22,00
13.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büro- und Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde	22,00
14.	Einsichtnahme in Bauakten, je angefangene halbe Stunde	18,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
15.	Schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Anliegerleistungen, je Grundstück	18,00
16.	Bescheinigung über Darstellungen des Flächennutzungsplanes und Festsetzungen der Bebauungspläne, je weitere Ausfertigung	10,00 3,00
17.	Auszüge aus Bebauungsplänen oder sonstigen Plänen auf mechanischem Wege hergestellt und ohne besondere Ausarbeitung (z. B. Ausdrucke per Plotter)	Kopien
	DIN A 4 Kopien erste Ausfertigung, jede weitere Ausfertigung (schwarz/weiß)	6,00 2,00
	DIN A 3 Kopien erste Ausfertigung, jede weitere Ausfertigung (schwarz/weiß)	8,00 2,00
	DIN A 2 Kopien erste Ausfertigung, jede weitere Ausfertigung (schwarz/weiß)	12,00 3,00
	DIN A 1 Kopien erste Ausfertigung, jede weitere Ausfertigung (schwarz/weiß)	16,00 4,00
	DIN A 0 Kopien erste Ausfertigung, jede weitere Ausfertigung (schwarz/weiß)	20,00 5,00
18.	Auszüge auf transparentem Papier und farbige Ausdrucke per Plotter die zweifache Gebühr nach Ziffer 17	Kopien
	DIN A 4 Kopien erste Ausfertigung, jede weitere Ausfertigung	12,00 4,00
	DIN A 3 Kopien erste Ausfertigung, jede weitere Ausfertigung	16,00 4,00
	DIN A 2 Kopien erste Ausfertigung, jede weitere Ausfertigung	24,00 6,00
	DIN A 1 Kopien erste Ausfertigung, jede weitere Ausfertigung	32,00 8,00
	DIN A 0 Kopien erste Ausfertigung, jede weitere Ausfertigung	40,00 10,00
19.	Sofern außerdem noch zeichnerische Arbeiten anfallen, werden Gebühren nach Ziffer 15 erhoben	18,00
20.	Rückkopien von verfilmten Bauakten, je Seite DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1	1,20 1,80 3,60 4,80
21.	Entschädigungen für die Ausgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen sowie offenen Verfahren nach EG-Richtlinien hier: Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
21.1	VOB-Bereich Für Ausschreibungen mit einer Angebotssumme a) bis zu 50.000 € (geplante Kosten) b) über 50.000 € (geplante Kosten)	keine Gebühr 25,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
21.2	VOL/VOF-Bereich Für Ausschreibungen mit einer Angebotssumme a) bis zu 50.000 € (geplante Kosten) b) über 50.000 € (geplante Kosten) c) bei Ausschreibungen im Losverfahren bei mehreren Losen beim Einzellos	keine Gebühr 25,00 je Los 10,00 je Los 15,00
22.	Amtsblatt der Stadt Unna, Jahresabonnement, Einzelpreis bei nachträglichem Druck digital, z. B. per e-mail	15,00 1,50 kostenlos
23.	Förderung von Eigentumsmaßnahmen (einmalige Verwaltungsgebühr)	60,00
24.	Mietspiegel, Einzelexemplar, bei Abnahme von mindestens 10 Exemplaren	5,00 4,00
25.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger, je angefangene 10 Minuten	7,50
26.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)	kostenlos
27.	Ambientetrauung (Eheschließung in besonderen Gebäuden der Stadt Unna oder zu bestimmten Anlässen)	50,00

Abl. StUN 23-63/24. September 2007

64.

B E K A N N T M A C H U N G**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Unna-Lünern Nr. 7
„Lünerner Bahnhofstraße“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 22.08.2007 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf mit der Bezeichnung Unna-Lünern Nr. 7 „Lünerner Bahnhofstraße“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Er wird nun im Sinne des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren weitergeführt.

Der räumliche Geltungsbereich wird verkleinert und der Bebauungsplanbereich wird nun begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

- im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 775, 337 und 165, Flur 2, Gemarkung Lünern,
- im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 173 und 743, Flur 2, Gemarkung Lünern,
- im Süden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 815, 239, 238, 237, 236, Flur 2, Gemarkung Lünern sowie.
- im Westen. durch die Lünerner Bahnhofstraße.

Der Bebauungsplanentwurf Unna-Lünern Nr. 7 „Lünerner Bahnhofstraße“, liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

10.10.2007 bis einschließlich 09.11.2007

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

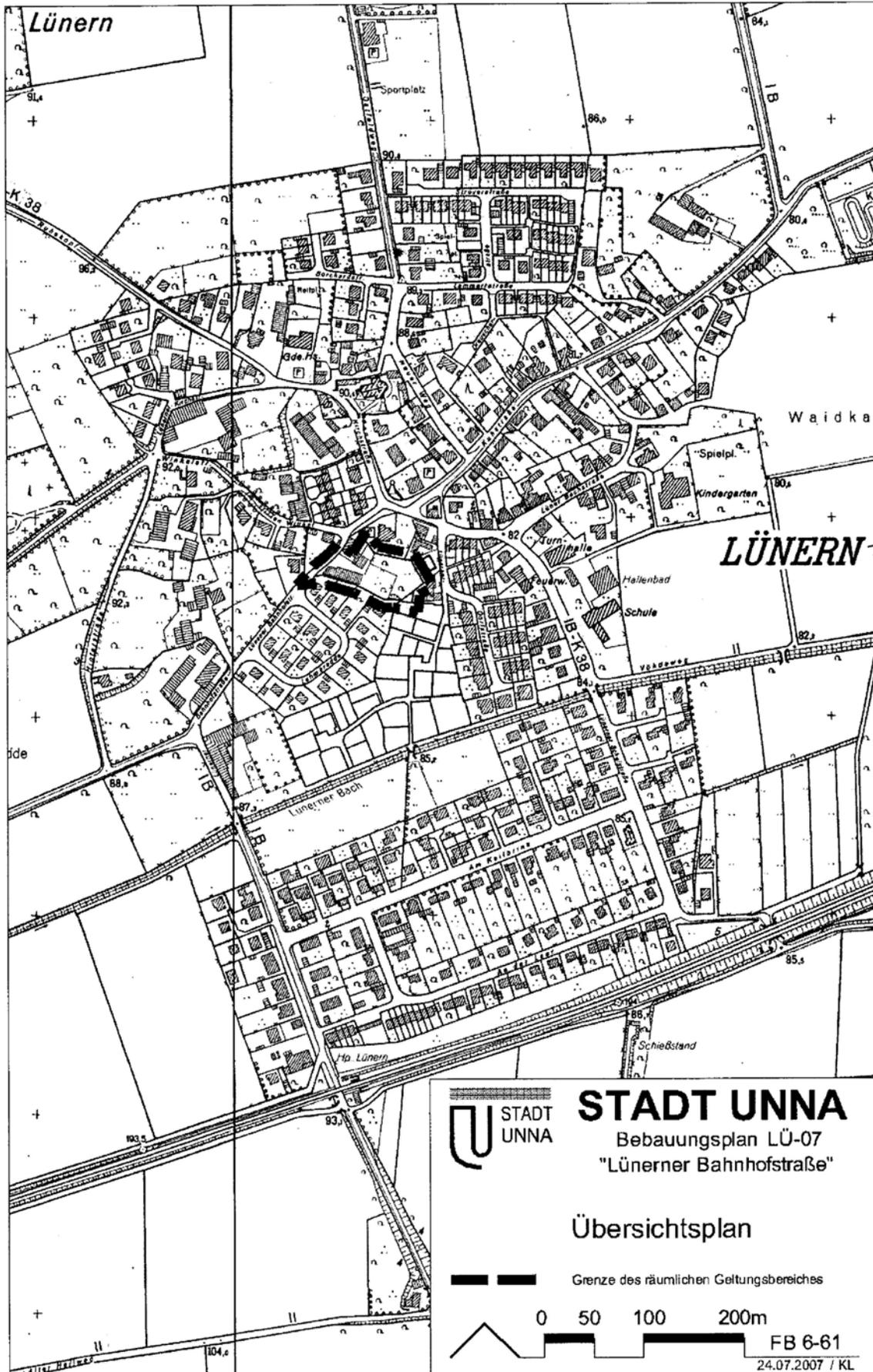
Die Durchführung einer Umweltprüfung entfällt, da die zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 m² ist, Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 6-61 Bauleitplanung vorgebracht werden.
Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 20.09.2007

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl. StUN 23-64/24. September 2007

65.

BEKANNTMACHUNG**Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 19
„Massener Straße“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 30.05.2007 beschlossen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neuordnung und städtebauliche Entwicklung, besonders auch für das Wohnen in der Innenstadt zu schaffen. Vorgesehen ist eine textliche Änderung zur Anpassung an die Baunutzungsverordnung 1990 und die Festsetzung der Zulässigkeit von Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses. Hierzu ist ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung 1. Änderung des Bebauungsplans Unna Nr. 19 „Massener Straße“ im Sinne des § 30 Abs.1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen und öffentlich auszulegen.

Der Änderungsbereich umfasst:

- die an der Massener Straße gelegenen Flurstücke 672, 670, 668, 667 der Flur 37 Gemarkung Unna (Grundstücke Massener Straße Nr. 18, 20, 22,
- die an der Flügelstraße gelegenen Flurstücke 87, 88 der Flur 37 Gemarkung Unna (Grundstück Flügelstraße Nr. 15) und
- die an der Gürtelstraße gelegenen Flurstücke 78, 77, 76, 75 der Flur 37 Gemarkung Unna (Grundstück Gürtelstraße Nr. 6)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 19 „Massener Straße“, inkl. Begründung, liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

01.10.2007 bis einschließlich 05.11.2007

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 6-61 Planung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen im Bereich 6-61 Planung , Raum 307 im Rathaus während der Dienststunden zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 20.09.2007

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 23-65/24. September 2007

66. **B E K A N N T M A C H U N G**

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Unna-Massen Nr. 22 „Nordstraße / Massener Hellweg“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 21.02.2007 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf mit der Bezeichnung Unna-Massen Nr. 22 „Nordstraße / Massener Hellweg“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Westen	von der Westgrenze des Flurstückes 310 der Flur 12, Gemarkung Massen,
im Norden	von der Ostgrenze des Flurstücks 310 teilw., von der Nordgrenze des Flurstücks 270/52 teilw., einer Parallelen ca. 30 m westlich zur Nordstraße und der teilw. Nordgrenze des Flurstückes 310 der Flur 12, Gemarkung Massen,
im Osten	von der Nordstraße,
im Süden	vom Massener Hellweg.

Der Bebauungsplanentwurf Unna-Massen Nr. 22 „Nordstraße / Massener Hellweg“, inkl. Begründung und Umweltbericht, liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

01.10.2007 bis einschließlich 05.11.2007

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

Umweltbericht Entwurf, Büro Froning, Fröndenberg, Januar 2007

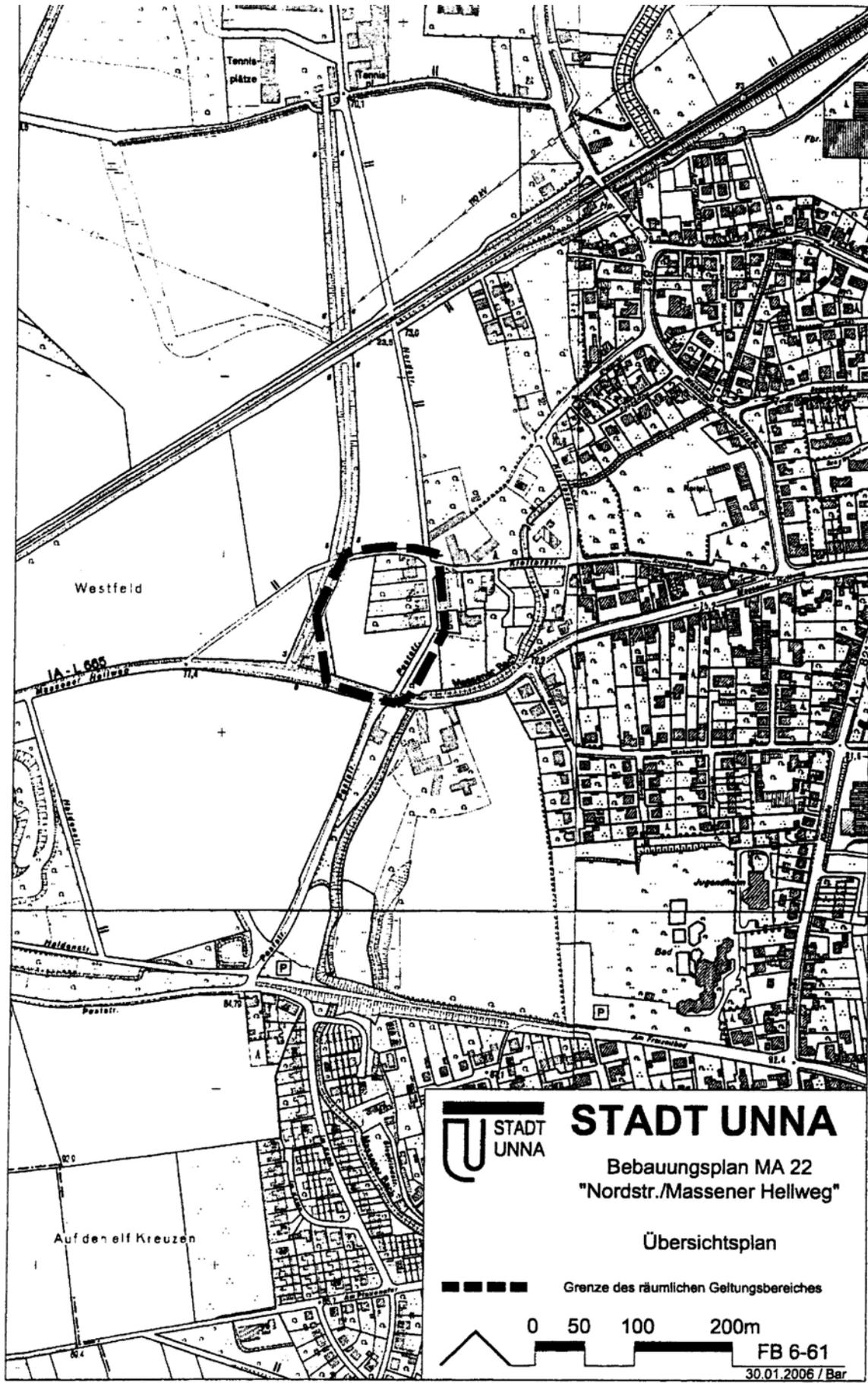
Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 6-61 Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 20.09.2007

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



67.

B E K A N N T M A C H U N G**1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna bezüglich der von der Genehmigung ausgenommenen Fläche
„Interkommunales Gewerbegebiet Unna / Fröndenberg“ (Feststellung)**

Der Rat der Stadt Unna am 29.03.2007 die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna bezüglich der von der Genehmigung ausgenommenen Fläche „Interkommunales Gewerbegebiet Unna / Fröndenberg“ beschlossen.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna bezüglich der von der Genehmigung ausgenommenen Fläche „Interkommunales Gewerbegebiet Unna / Fröndenberg“ gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung wurde wie folgt erteilt:

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Unna am 29.03.2007 beschlossene 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna bezüglich der von der Genehmigung ausgenommenen Fläche „Interkommunales Gewerbegebiet Unna / Fröndenberg“

Arnsberg, den 13. August 2007

Bezirksregierung Arnsberg

35.2.1-1.4-UN-4/07

Im Auftrag

gez. Haupt

Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna bezüglich der von der Genehmigung ausgenommenen Fläche „Interkommunales Gewerbegebiet Unna / Fröndenberg“ mit der dazugehörenden Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann von jedermann bei dem

Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1

(Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307),

während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna bezüglich der von der Genehmigung ausgenommenen Fläche „Interkommunales Gewerbegebiet Unna / Fröndenberg“ gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna bezüglich der von der Genehmigung ausgenommenen Fläche „Interkommunales Gewerbegebiet Unna / Fröndenberg“ der Stadt Unna wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 13.08.2007 die vom Rat der Stadt Unna am 29.03.2007 beschlossene 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna bezüglich der von der Genehmigung ausgenommenen Fläche „Interkommunales Gewerbegebiet Unna / Fröndenberg“ genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel des Flächennutzungsplanes ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und auf die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Unna, 20.09.2007

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 23-67/24. September 2007